I. Die Ablösung der Grundlasten im Kanton Freiburg

von René Pahud de Mortanges

A. Einleitung

Wer die Stadt Freiburg Richtung Norden verlässt, gelangt nach Überwindung einiger Hügel an den langgezogenen Schiffenen-Stausee. An dessen Nordufer stehen in gemessenem Abstand drei stattliche Landschlösser aus dem 17. und 18. Jh., wie sie auch an vielen anderen schönen Stellen des Kantons zu finden sind. Während die ersten beiden, perfekt renoviert, vom materiellen Status ihrer heutigen Besitzer - erfolgreichen Unternehmern - kunden, ist das dritte Haus in einem schlechten Zustand. Abblätternde Farbe, lose in den Angeln hängende Fensterläden, ein nur mässig gepflegter Garten: das einst stolze Schlösschen hat schon bessere Zeiten gesehen. Es gehört schon seit vielen Generationen einer ehemals patrizischen Familie, deren Angehörige im Ancien Régime nicht nur als Politiker im Stand Freiburg, sondern auch als Offiziere in fremden Diensten eine herausragende Rolle spielten. Damit ist es heute augenscheinlich vorbei.

Vorbei ist es auch mit jenen Erwerbsquellen, welche es den Angehörigen der Patriziatsfamilien im Ancien Régime ermöglichten, sich anders als die übrigen Bürger voll und ganz den Staatsgeschäften zu verschreiben und so in Städten wie Bern, Solothurn, Luzern und eben Freiburg die politische Herrschaft zu monopolisieren. Söldner- und Pensionenwesen, das Transportgeschäft über die Alpen und dann namentlich das Grundeigentum und der Besitz von Herrschaftsrechten¹ brachten materiellen Wohlstand und damit den Freiraum, um sich den Staatsgeschäften zu widmen.

Das Eigentum an Grund und Boden war in der vorindustriellen Zeit wohl die bedeutendste und auch sicherste Art, Vermögen anzulegen und zu vermehren und so Wohlstand und Bedeutung einer Familie über die Generationenfolge hinweg weiterzugeben. Handwerk brachte nur kleine Stückzahlen und bescheidenen Gewinn hervor, Handel war nicht jedermanns Sache und galt ausserdem mancherorts für den Adel als

Vgl. René Pahud de Mortanges, Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss, Zürich/St. Gallen 2007, S. 76.

unfein². Nicht umsonst wird noch im frühen 19. Jh. in vielen französischen und russischen Romanen der ökonomische Status eines Menschen dadurch umschrieben, wieviel *Rente* er erhält, was entsprechendes Grundeigentum voraussetzt.

Da das vorliegende Buch den Wechselwirkungen zwischen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen in der Zeit von 1750 bis 1850 nachgeht, muss es auch das zu Beginn dieser Epoche dominierende ökonomische Gut in den Blick nehmen, eben Grund und Boden. Dieser war in der Mitte des 18. Jhs. oft nicht oder zumindest nicht vollständig im Eigentum desjenigen, der ihn bewirtschaftete. Vielmehr musste dieser die Erträge mit jenen teilen, die Feudalrechte geltend machen konnten. Wenn im Zuge der französischen und nachfolgend der helvetischen Revolution nebst anderem Freiheit gefordert wurde, so meinte dies in der politischen Realität auch und vor allem ökonomische Freiheit, deren wichtigster Teilgehalt wiederum die Befreiung des Bodens darstellte. Die politischen Verantwortlichen des 19. Jhs. waren bekanntlich damit beschäftigt, im Walzertakt (ein grosser Schritt vorwärts, zwei kleine Schritte zurück, dies bei gleichzeitiger Richtungsänderung) die Postulate der Revolutionszeit in die Tat umzusetzen. So kam es auch zur sukzessiven Ablösung der Feudallasten und damit zur der Befreiung des Bodens. Der Boden wurde "re-ökonomisiert": als dominierendes Wirtschaftsgut sollte er nun effizienter verteilt werden. Statt einem abstrakten Berechtigten, von dem man oft nicht mehr genau wusste, worin seine Rechte überhaupt gründen, sollten die Erträge nunmehr vollständig dem unmittelbaren Bewirtschafter zustehen. Dahinter stand auch eine politische Absicht: Mit dem Wechsel des juristischen Systems sollten die Eigentumsverhältnisse in der Bevölkerung neu gemischt werden und das wiederum sollte die Neuverteilung, resp. die breitere Streuung und Demokratisierung der politischen Macht begünstigen.

Ein (oberflächliches) Indiz dafür, wie dies im Kanton Freiburg gelungen ist, sind die Besitzverhältnisse und der heutige Zustand der drei eingangs erwähnten Campagnen. Andere Beispiele liessen sich gewiss finden: waren 20 Jahre nach der helvetischen Revolution noch 80 % der 186 Campagnen im Kanton Freiburg im Eigentum ehemals patrizischer Familien, waren es im Jahr 2002 nur mehr 21 %³. Führt man sich vor Augen, dass die *Campagne* im Ancien Régime nicht nur ein Ort der Sommerfrische, sondern ein vorrangiges Objekt der politischen und materiellen Selbstdarstellung war und ihr Erwerb und Erhalt entsprechende Einnahmen aus Grundeigentum voraussetzten, wird an diesem kleinen Beispiel sinnfällig, dass *Leurs Excellences* von einst politisch und möglicherweise auch ökonomisch bedeutungslos geworden sind

_

Dies jedoch nicht im Stande Bern, vgl. Edgar H. Brunner, Ist den bernischen Standesherren eine wirtschaftliche Betätigung untersagt worden? Bemerkungen zu einer oft wiederholten, falschen historischen Aussage, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 54 (1992), S.151-163.

Jean-Pierre Anderegg, Une histoire du paysage fribourgeois. Espace, territoire et habitat, Fribourg 2002, S. 96.

und sich die social climber des 19. und 20. Jh. auf deren Stühlen breit gemacht haben.

Der Prozess der Ablösung der Feudallasten soll nachfolgend am Beispiel des Kantons Freiburg dargestellt werden. Dies weil in diesem kleinen agrarischen Kanton des Mittellandes, anders als in anderen Teilen der Eidgenossenschaft, die Feudallasten zu Beginn des 19. Jh. durchaus noch eine Rolle spielten. Gesetzgeber und Verwaltung sollten bis in die 1870er-Jahre damit beschäftigt sein, die Ablösung durchzuführen. Die wirtschaftshistorische Dimension dieses Themas hat für Freiburg der Historiker François Walter in seiner umfangreichen Dissertation aus dem Jahre 1983⁴ aufgearbeitet; seine Erkenntnisse können nachfolgend um verfassungs- und rechtshistorische Aspekte ergänzt werden. Zunächst freilich ist zu klären, was die Feudallasten waren und wie in der Eidgenossenschaft als Ganzes der Prozess deren Ablösung vonstatten ging.

B. Entstehung und Arten der Feudallasten

Das Ancien Régime kannte den Begriff der Feudallasten nicht. Dies war vielmehr ein Kampfbegriff der Französischen Revolution: unter den redevances féodales wurden alle Abgaben und Dienstleistungen verstanden, die aufgrund eines persönlichen Abhängigkeits- und Herrschaftsverhältnisses zwischen Untergebenen und Herren zu erbringen waren⁵. Sie bestanden ursprünglich in einer Gegenleistung für das zur Verfügung Stellen einer Sache (z. B. einen landwirtschaftlichen Hof) oder eines Mitnutzungsrechtes (z. B. an Weiden, Wald, Mühlen oder an Gewerbetrieben), für die Gewährung von Gerichtsbarkeit oder von persönlichem Schutz. Entstehungsgrund dieser Vielzahl unterschiedlicher Abgaben war je nachdem die mittelalterliche Grundherrschaft, aber auch die Personen-, Gerichts- und Leibherrschaft. Der Hörige in einer Grundherrschaft hatte seinem Grundherrn einen jährlichen Grundzins für den ihm leihweise überlassenen landwirtschaftlichen Hof abzuliefern und musste auf Strassen und Weiden sowie in Wäldern Frondienste erbringen. Aus seinem Nachlass war dem Grundherrn das beste Stück Vieh im Stall (Besthaupt) oder das Bestkleid geschuldet. Bei einer Eheschliessung ausserhalb der Genossame war eine Ehesteuer zu entrichten. Im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit zog der Grundherr Gebühren und Bussen ein⁶. Wichtige Grundeigentümer waren im Gebiet der mittelalterlichen Eidgenossenschaft neben dem Adel oft Klöster und Abteien wie z. B. St. Gallen, Muri, das Fraumünster in Zürich, Einsiedeln oder Engelberg. Für die weltlichen und geistlichen Grundherren waren die Feudalrechte Grundlage ihrer materiellen Existenz.

François Walter, Les campagnes fribourgeoises à l'âge des révolutions 1798-1856, Freiburg 1983.

⁵ Gemäss Art. Feudallasten, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S.490-493. Die nachfolgenden Ausführungen richten sich nach diesem hervorragenden Artikel von Anne-Marie Dubler.

⁶ Vgl. die Liste der Feudallasten in: ebd., S. 492 und Pahud de Mortanges, wie Anm. 1, S. 18f.

Im engeren Sinne keine Feudallast, aber doch damit verwandt war der *Zehnt*, der dem Kirchenherrn vom Ertrag des Bodens für den Erhalt der Pfarrkirche und die Erbringung kirchlicher Dienste, seit dem 16. Jh. auch für schulische und soziale Betreuung geschuldet war⁷. Unter Berufung auf biblische Grundlagen forderte die Kirche einen zehnten Teil der wirtschaftlichen Erträge und Einkünfte. In einer Zeit ohne regelmässige direkte Steuern erhielten die Erbringer "öffentlicher Leistungen" auf diese Weise ein Entgelt für ihre Dienste und die Nutzung ihrer Rechte.

Wenn in der zweiten Hälfte des 18. Jhs. die Feudallasten zunehmend als "widerrechtlich" beurteilt wurden, dann darum, weil sie sich im Laufe der Frühen Neuzeit in systemwidriger Weise entwickelt hatten. Durch Verkauf, Verleihung, Verpachtung und gewaltsame Aneignung waren die Zehnten mancherorts an weltliche Herrschaftsträger übergegangen. Jene Städte, die im Zuge der Reformation zum neuen Glauben übergingen, zogen mit der Kirchenherrschaft auch die Zehnten an sich. Weltliche Herrschaftsrechte wurden von vermögenden Stadtbürgern erworben, um ihr durch Handel und Gewerbe geäuffnetes Kapital anzulegen und so ein vergleichsweise sicheres Renteneinkommen zu generieren. Gerade dieser Prozess frühneuzeitlicher Kommerzialisierung der Feudallasten unterspülte ihre Legitimität: an die Stelle des mittelalterlichen Grundherrn war ein anonymer Bürger getreten, mit dem man nicht mehr durch ein halb privatrechtliches, halb öffentlichrechtliches Verhältnis, sondern nur durch lästige Pflichten verbunden war. Da gerade die Grundzinsen über Jahrhunderte nominal unverändert blieben, lagen sie seit dem 17. Jh. weit unter ihrem Verkehrswert: der einst grundhörige Bauer empfand sich so als der eigentliche Hofeigentümer, während er den Berechtigten nur als Rentenbezüger betrachtete⁸.

Die betragsmässige Fixierung der Grundlasten, oft noch im Mittelalter erfolgt, führte angesichts der Geldentwertung allerdings dazu, dass sie mancherorts im 18. Jh. keine nennenswerte Last mehr darstellten. Generell waren die Feudallasten im Mittelland stärker verbreit als in den Alpen und Voralpen. In den alpinen Zonen der Zentralschweiz spielten sie seit jeher eine weniger grosse Rolle, zumal hier die Zahl der freien Bauern stets grösser gewesen war. Auch hatte es bereits im 14. Jh. eine Ablösebewegung gegeben, in welcher sich ganze Talschaften aus der Grundherrschaft loskaufen konnten. Eigentliche Leibeigenschaft gab es am Ende des Ancien Régime nur mehr in einigen Gemeinen Herrschaften, besonders im Thurgau. Als wirklich materiell belastend wurde hingegen primär noch die Ablieferung des Zehnten empfunden. Dass dies nur die Landbevölkerung traf, wurde von ihr als ungerecht angesehen, was in politischen Forderungen nach Aufhebung des Zehnten gipfelte.

⁷ Vgl. Art. Zehnt, e-HLS.

⁸ Art. Feudallasten, wie Anm. 5, S. 491.

C. Ablösungsbestrebungen vor und während der Helvetik

Die Belastung mit Feudalabgaben und dem Zehnten führte in der Landbevölkerung nicht erst in der Revolutionszeit Ende des 18. Jhs. zu Widerstand und Protesten. Die Liste der ländlichen (und übrigens auch der städtischen) Unruhen im Ancien Régime ist lang und hinter manchem Aufbegehren stand als Motiv die Unzufriedenheit mit dem Abgabensystem. So verlangten etwa die Bauern in der Zürcher Landschaft und in der Ostschweiz 1525 u. a. eine Aufhebung der Feudallasten⁹. Die Reformatoren hatten ihnen von der Freiheit des Christenmenschen gepredigt. Das verstanden die Bauern nun allzu wörtlich als Freiheit nicht nur von den kirchlichen, sondern auch den weltlichen Herrschaftsverhältnissen. Sie sahen die Stunde gekommen, ihre unbequemen Pflichten gegenüber Adel und Klerus abzuwerfen. Allerdings ging diese Rechnung nicht auf. Die Reformatoren unterstützten ihre Forderungen meist nicht. Die von der weltlichen Obrigkeit vorgenommenen Systemkorrekturen waren nicht sehr weitreichend. In den folgenden Jahren wurden an einigen Orten die auf Baumund Gartenfrüchten erhobenen Kleinzehnten aufgehoben, ebenso das Verbot, resp. die Besteuerung der ungenossamen Ehe. Die anderen feudalen Rechte blieben hingegen bestehen. 10

In der Revolutionszeit witterten die Bauern erneut ihre Chance. Um den eigenen Hals noch aus der Schlinge zu ziehen, waren einige Vertreter des alten politischen Systems zu Konzessionen bereit und nahmen Änderungen vor: Bern gestattete 1792 für den Oberaargau und der Fürstabt von St. Gallen 1795 für den Klosterstaat den Loskauf von den Feudallasten.

Die Ablösungsbestrebungen in den Jahren unmittelbar *nach* dem politischen Übergang wurden unlängst von Bernhard Schaaf detailliert erforscht¹¹. Seine Untersuchung zeigt deutlich auf, dass die Bestrebungen der Helvetik im Bereich der Wirtschaft direkt und intensiv von der vorgängigen und gleichzeitigen Entwicklung in Frankreich beeinflusst worden sind: die Entwicklung im schweizerischen Satellitenstaat wird erst richtig verständlich vor dem Hintergrund der französischen Verfassungsentwicklung. Dort wurde die Ablösung der Feudallasten bereits ab der Mitte des 18. Jhs. diskutiert¹² und war auch ein wichtiges und immer wiederkehrendes Thema in den *cahiers de doléances* der Revolutionsjahre. Nach dem Sturm auf die Bastille und der *Grande Peur* erliess die Nationalversammlung am 11. August 1789 ein Dekret, welches vorsah, dass die Feudallasten und Zehnten teils völlig aufgehoben, teils gegen Entschädigung abzulösen seien. Diese Erklärung war aber kaum das

⁹ Vgl. Rudolf Pfister, Kirchengeschichte der Schweiz, Band 2, Zürich 1974, S. 51f.

¹⁰ Pahud de Mortanges, wie Anm. 1, S. 50.

¹¹ Bernhard Schaaf, Die Entwicklung der wirtschaftlichen Freiheit in der Schweiz während des Französischen Zeitalters (Helvetik und Mediation 1789-1813), Zürich/St. Gallen 2007.

¹² Ebd, S. 61.

Papier wert, auf dem sie geschrieben worden war, denn es kam in der Folgezeit zu erheblichen Verzögerungen und Schwierigkeiten bei der Umsetzung¹³.

In der Schweiz postulierte die erste Verfassung der Helvetischen Republik vom 12. April 1798 in Art. 13, dass der Grund und Boden mit keinerlei Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden dürfe, wovon man sich nicht loskaufen könne¹⁴. Ein dem französischen Vorbild von 1789 nachempfundenes Gesetz vom 11. November 1798 brachte eine detaillierte Regelung des Verfassungspostulates. Wie in Frankreich sollten die weniger wichtigen Belastungen wie die Kleinzehnten entschädigungslos aufgehoben sein, der grosse Rest jedoch nur gegen Entschädigung abgelöst werden können. Zum Vollzug des Gesetzes kam es jedoch nicht. Der Helvetische Staat sass auf leeren Kassen, denn die französische Besatzungsarmee hatte die Staatskassen der alten Stände (und auch noch die Berner Wappenbären!) nach Paris geschleppt und ein neues Steuersystem war noch nicht installiert. Die Obrigkeit war dringend auf die Einnahmen aus den Zehnten angewiesen und bezog sie zum Ärger der Bevölkerung von Jahr zu Jahr weiter. Ausserdem verunmöglichte der fortdauernde Bürgerkrieg eine geordnete Liquidierung der Lasten. Bis zum Untergang der Helvetik wurden mehrmals neue Bestimmungen erlassen, welche mangels innenpolitischer Stabilität aber nicht vollzogen werden konnten.

Der Weiterbezug der Zehnten führte in der Waadt zum Volksaufstand der *Bourla-papey*, der nur mit Hilfe französischer Truppen niedergeschlagen werden konnte. Um die Bevölkerung zu befrieden, erliess die Helvetische Regierung in einem Verzweiflungsakt ein Sondergesetz für diesen Kanton, welches eine Aufhebung von Grundlasten und Zinsen bei gleichzeitiger Entschädigung der Berechtigten durch den Staat (!) vorsah. Das verursachte zwar hohe Kosten und verstiess auch gegen die Rechtsgleichheit¹⁵, brachte der Waadt dafür aber eine vergleichsweise frühe und vollständige Ablösung der Feudallasten¹⁶. Die anderen, mit der Mediationsverfassung wieder sich selbst überlassenen Kantone mussten sich in der Folgezeit aus eigenen Kräften um eine Lösung des Problems kümmern. Entsprechend hat im 19. Jh. jeder Kanton wieder seine eigene "Ablösegeschichte"¹⁷. Mancherorts ging es während der Mediation und Restauration angesichts zu hoher Ablösesummen, zu schwerfälliger Ablöseverfahren, Missernten und Teuerung in dieser Frage nicht recht voran. Erst in den 1860er-Jahren war die Ablösung meistenorts abgeschlossen. Dieser langsame Gang

-

¹³ Vgl. ebd., S. 65ff.

¹⁴ Verfassung der helvetischen Republik vom 12. April 1789, in: Alfred Kölz, Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Bern 1992, S. 126ff.

¹⁵ Schaaf, wie Anm. 11, S. 158f.; siehe auch Art. Bourla-Papey, in: HLS, Bd. 2, Basel 2003, S. 626.

¹⁶ Siehe dazu Gabriel P. Chamorel, La liquidation des droits féodaux dans le canton de Vaud 1798-1821, Lausanne 1944.

¹⁷ Vgl. Schaaf, wie Anm. 11, S. 230ff., sowie u. a. Rudolf Johan Böppli, Die Zehntablösung in der Schweiz, speziell im Kanton Zürich, Zürich 1914; Hermann Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, IV. Teil, Bern 1936, S. 144ff. sowie die nachstehend zitierten Werke.

der Dinge hatte immerhin den unschätzbaren Vorteil, dass dadurch wirtschaftliche Erschütterungen vermieden wurden. In Einzelfällen existierten Feudalrechte noch längere Zeit weiter. Wismer erwähnt in seiner Untersuchung aus dem Jahr 1942 (!) zur Ablösung im Kanton Luzern, es bestünden nach wie vor Zehnten und Grundzinsen. ¹⁸

D. Freiburg: Erschwerte Ablösungsbedingungen während der Mediation und Restauration

Napoleon, selbsternannter "Vermittler" zwischen den Bürgerkriegsparteien in der Schweiz, schätzte das seit je mit Frankreich verbundene Freiburg als verlässlichen Partner und dachte ihm für seine Mediation eine Pilotrolle zu. In Louis d'Affry (1743-1810)¹⁹, Vertreter Freiburgs auf der Consulta, fand er einen Vertreter der "goldenen Mitte" und ernannte ihn zum ersten Landammann der Schweiz. D'Affry war 1803 auch Schultheiss von Freiburg und nutzte seinen politischen Einfluss, um den Kanton Freiburg zu einer aristokratisch geprägten Republik zu machen, in der die Behörden nach dem Zensusprinzip gewählt wurden²⁰. Grundlage des kantonalen politischen Systems war gemäss der in die Mediationsakte von 1803 integrierten Freiburger Verfassung ein Zweikammersystem, bestehend aus einem Grossen Rat als Legislative und einem Kleinen Rat als Exekutive²¹. Das Zensusprinzip hatte zur Folge, dass die ehemaligen Patrizier im Grossen Rat 36 der 60 Mitglieder stellten und im Kleinen Rat 13 von 15²². Innerhalb des Patriziats dominierten freilich die aufgeklärten Kräfte gegenüber den Ultrakonservativen, welche eine Rückkehr zum patrizischen Exklusivismus anstrebten. Dem entspricht, dass in der Mediationsverfassung ein Loskauf von den Grundlasten und Zehnten zum "wahren Wert" postuliert wurde²³ und hierzu auch umgehend Gesetzesbestimmungen erlassen wurden²⁴. Allerdings waren die Loskaufbestimmungen für die Pflichtigen alles andere als attraktiv: wer sich loskaufen wollte, musste das zum 25-fachen Wert der mittleren jährlichen Naturalleistung tun, dies in Geld und in drei Raten, zahlbar im Abstand von je drei Jahren. Das war für die meisten Bauern schlicht unmöglich.

⁻

¹⁸ Siehe Max Wismer, Die Grundlasten und ihre Ablösung im Stande Luzern, Diss. iur. Bern, 1942, S. 63.

¹⁹ Art. Ludwig von Affry, in: HLS, Bd. 1, Basel 2002, S. 123.

²⁰ Art. Freiburg (Kanton), in: HLS, Bd. 4, Basel 2005, S. 744.

²¹ Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803, Chapitre V. Constitution du canton de Fribourg, in: Hans Nabholz/Paul Kläui, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone, Aarau 1947, S. 185ff.

²² Geschichte des Kantons Freiburg, Bd. 2, Freiburg 1981, S. 801.

²³ Art. 21: "Die Verfassung sichert die Befugnis, Zehnten und Bodenzinsen loszukaufen. Das Gesetz wird die Art und Weise dieses Loskaufs nach dem wahren Werte bestimmen", nach Nabholz/Kläui, wie Anm. 21.

²⁴ Loi du 22. décembre 1803 concernant le rachat du dîme (Bulletin officiel des lois, décrets arrêtés et autres actes publics du gouvernement du Canton de Fribourg 1, 1803-1804, S. 222ff.) sowie die anderen bei Walter, wie Anm. 4, S. 404 Fn. 166 zitierten Bestimmungen.

Mit der militärischen Niederlage und politischen Entmachtung und Abdankung Napoleons kam es wie in ganz Europa so auch im kleinen Staat Freiburg zur Restauration der vorrevolutionären Kräfte. Das Patriziat berief sich auf das *Legitimitätsprinzip*, womit im Wesentlichen eine Reinstallation des vorrevolutionären politischen Systems aus Gründen der Tradition gemeint war²⁵. Die Verfassung vom 4./10. Mai 1814 sah vor, dass alle Gewalten vom Grossen Rat ausgeübt werden sollen. Aus dessen Mitte sollte der Kleine Rat gewählt werden, der sowohl exekutive wie auch judikative Befugnisse innehatte. Eine Gewaltenteilung gab es also nicht. Von den 114 Sitzen des Grossen Rates waren 108 für die Angehörigen des Patriziats reserviert. Proteste gegen dieses "neu-alte" System gab es aus dem aufsteigenden Bürgertum in den Landstädten des Kantons, jedoch kaum unter der Landbevölkerung. Auf dem Lande folgte man noch brav den Ansinnen der patrizischen Grundbesitzer wie auch den "sedativen" Predigten der Pfarrer²⁶.

Das Loskaufregime wurde in den folgenden Jahren nicht geändert; die meisten Bauern verzichteten darauf und lieferten weiterhin den Zehnten ab. Das, obwohl dieser mancherorts bis zu einem Drittel des Nettoertrages der Ernte ausmachte. Kurz vor der Ernte auf den Feldern liessen der Staat und die anderen Zehntberechtigten jeweils durch Beauftragte ihren Anteil aus dem voraussichtlichen Ernteertrag "auf dem Halm" schätzen und diesen dann auf öffentlichen Auktionen dem Meistbietenden verkaufen. Bis 1830 hatte sich nur ein Fünftel der Verpflichteten von den Feudallasten losgekauft. Der "Feudalismus" existierte im 19. Jh. in Freiburg also sowohl auf der politischen wie auf der wirtschaftlichen Ebene noch drei Jahrzehnte weiter.

Das heisst freilich nicht, dass auch die Landwirtschaft stagnierte. Um diese zu modernisieren, wurde den Bauern in Abkehr des alten Flurzwangs schon 1808 Anbaufreiheit gewährt und ein Jahr später die Weidegangsrechte abgeschafft, ebenso die ruralen Gemeindegüter aufgeteilt. Neben dieser "Agrar-Individualisierung" sollten auch neue Anbaumethoden Ertragssteigerungen bewirken, so die Ersetzung der Brache durch die Fruchtfolge, die Umwandlung von Weideland in Ackerflächen und der Anbau neuartiger Pflanzen wie die Kartoffel. Aufgeklärte Patrizier richteten auf ihren ländlichen Gütern Musterbetriebe ein in der Hoffnung, dass dies in der Bauernschaft Nachahmung fände. Zumindest in dieser Hinsicht waren Mediation und Restauration keine Zeit der Stagnation.

Auch in anderen Bereichen zeigten sich in den 1820er-Jahren liberale Ideen. So gab es u. a. erste Bestrebung zur Schaffung eines Zivilgesetzbuches, zur Schaffung eines Hypothekarsystems und zu einem Strassenbaugesetz. Die Strassen im Kanton waren in dieser Zeit nicht selten in einem pitoyablen Zustand: nach Schlechtwetterphasen

_

²⁵ Geschichte des Kantons Freiburg, Bd. 2, wie Anm. 22, S. 807ff.

²⁶ Ebd., S. 813.

gab es meist kein Durchkommen mehr, sodass oft mehrere Tage keine Post zugestellt werden konnte!

Im Bereich von Schule und Kirche hingegen wurde mit der Wiederberufung der Jesuiten im Jahr 1818 und der Vertreibung des grossen Reformpädagogen P. Gregor Girard (1765-1850)²⁷ 1823 eine Phase der Reaktion eingeläutet²⁸. Sie zielte darauf ab, nach der Säkularisierung der Volksschule wenigstens den höheren Unterricht in der Hand der Kirche zu behalten.

E. Freiburg: Neuer Schub in der Phase der Regeneration

Freiburg gehört zu jenen Kantonen, welche sich nach der Pariser Julirevolution von 1830 in Paris eine neue Verfassung gaben. Auslöser waren wie anderswo Petitionen aus den im bisherigen System politisch kaum repräsentierten Landgemeinden. Gefordert wurde der Verzicht des Patriziats auf seine politischen Privilegien, weiter eine gerechte Volksvertretung und Rechtsgleichheit. Zum Forderungskatalog gehörten aber auch Erleichterungen bei der Ablösung der Feudallasten. In manchen Landgemeinden fanden Volksversammlungen statt; die anwesenden Oberamtsmänner wurden beauftragt, die Forderungen des Volkes der Kantonsregierung zur Kenntnis zu bringen. Treibende Kräfte waren neben liberalen Patriziern auch Stadtbürger und wohlhabende Bauern, welche die ländliche Bevölkerung nicht zuletzt mit dem Versprechen, die Feudallasten abzuschaffen, für ihre eigenen Anliegen zu mobilisieren wussten. Ein gewählter Verfassungsrat arbeitete im Januar 1831 eine neue Verfassung aus. Diese anerkannte zwar den Grundsatz der Volkssouveränität und auch einige Freiheitsrechte, verankerte aber zugleich eine Vorrangstellung des Staatsrates (Exekutive) gegenüber dem Grossen Rat. Letzterer wurde nur indirekt, via Wahlmänner, gewählt und die neue Verfassung wurde dem Volk auch nicht zur Abstimmung vorgelegt, sondern einfach vom Parlament in Kraft gesetzt. Wie in Luzern waren Knechte und Gesellen vom Wahlrecht ausgeschlossen²⁹. Die wenig fortschrittliche Verfassung ist wohl Ausdruck davon, dass es im Kanton keine wirkliche Tradition liberalen Gedankenguts gab. Vielmehr ging es darum, die neu zu Wohlstand und Ansehen gekommenen bürgerlichen Kreise politisch in den Sattel zu heben, worin übrigens kein grosser Unterschied zu manch anderem Kanton bestand. Die mangelnde Verankerung der liberalen Bewegung hatte zur Folge, dass die Konservativen in den Freiburger Grossratswahlen von 1834, 1837 und 1840 zunehmend an Einfluss gewannen.

²⁷ Siehe Art. Gregor Girard, in: HLS, Bd. 5, Basel 2006, S. 420.

²⁸ Geschichte des Kantons Freiburg, wie Anm. 22, S. 823ff.

²⁹ Alfred Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte, Band 1, Zürich 1992, S. 323.

Der wachsende Einfluss der Konservativen auf die kantonale Politik bedeutete allerdings nicht die Abkehr vom teilweise schon in den 1820er-Jahren initiierten und mit dem Beginn der 1830er-Jahre intensivierten Gesetzgebungsprogramm. Dazu gehört neben dem Strassenbaugesetz von 1830, dem Gesetz über das Hypothekarwesen von 1832, dem Gesetz über die Vereinheitlichung von Gewichten und Massen von 1836, dem von 1836 bis 1849 etappenweise in Kraft getretenen Freiburger Zivilgesetzbuch³⁰ und der Errichtung erster Sparkassen auch der Erlass neuer Normen zur Ablösung der Grundlasten und Zehnten.

Die Überarbeitung der bestehenden Normen im letztgenannten Bereich wurde von der neuen Regierung 1830 unvermittelt an die Hand genommen und mündete zunächst in ein Gesetz betreffend Ablösung der Zehnten von 1833³¹. Dieses übernahm die Grundzüge der alten Regelung aus dem Jahre 1803, insbesondere die Freiwilligkeit der Ablösung, sah aber eine Reihe von *Erleichterungen* vor. Die Rückkaufsumme wurde vom 25fachen auf den 20fachen mittleren Jahresertrag herabgesetzt³² und sie konnte statt in Geld nun auch in Naturalien beglichen werden³³. Auch wurde durch das Gesetz eine kantonale Amortisationskasse errichtet³⁴, welche als Vermittlerin fungierte: der Zehntpflichtige nahm bei der Kasse eine grundpfandgesicherte Hypothek auf, die Kasse überwies ihrerseits dem Berechtigten aus dem aufgenommen Betrag eine jährliche Ablösesumme samt Zinsen. So konnte sichergestellt werden, dass in einem geregelten und beidseits sicheren Verfahren spätestens nach 34 Jahren die Zehntverpflichtung abgelöst war.³⁵

Zur Ablösung der Grundlasten wurde 1838 ein zweites Gesetz nachgereicht³⁶. Dieses sah die *obligatorische* und zügige Ablösung der Grundlasten vor: jedes Jahr sollte der Pflichtige 5½ % des Kapitals zurückzahlen³⁷. Damit dies funktionieren konnte, wurde eine zweite Amortisationskasse eingerichtet³⁸.

Die Abrechnungen der beiden Kassen geben uns einen Einblick in den Prozess der nachfolgenden Ablösung. Das neue Gesetz von 1833 führte zunächst zu einer sprunghaft grösser werdenden Zahl von neu initiierten Ablöseverfahren: bis 1838 wurden 124 neue Verfahren eröffnet – das waren rund ein Drittel der insgesamt 353

10

³⁰ Vgl. Helmut Coing (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Band III/2, München 1982, S. 1898ff.; René Pahud de Mortanges, Das Freiburger Zivilgesetzbuch von 1849, in: Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung 1998/3, S.242-272.

³¹ Loi du 16 janvier 1833 concernant le rachat de la dîme (Bulletin de lois 15, 1832-1833, S. 115ff.).

³² Ebd., Art. 8.

³³ Ebd., Art. 19.

³⁴ Ebd., Art. 20.

³⁵ Walter, wie Anm. 4, S. 114f.

³⁶ Loi du 13 mars 1838 concernant le rachat des redevances féodales et emphytéotiques (Bulletin des lois 17, 1836-38, S. 213ff.)

³⁷ Ebd., Art. 125.

³⁸ Ebd., Art. 124.

im Kanton bestehenden Zehntverhältnisse³⁹. Involviert waren 7125 Zehntpflichtige und 212 Zehntberechtigte. In den Folgejahren nahm die Zahl neu eröffneter Verfahren allerdings rasch wieder ab: die Freiwilligkeit des Ablösungsverfahrens trug hier das ihre dazu bei. 1844 beschloss der grosse Rat daher einen Systemwechsel und erklärte auch die Ablösung der Zehnten in einem neuen Gesetz für obligatorisch⁴⁰. Das führte abermals zu einem sprunghaften Anstieg der neuen Verfahren. 1848 wurden ganze 138 neue Verfahren in Gang gesetzt. Die grosse Zahl erklärt sich nicht etwa mit den verfassungspolitischen Ereignissen der Zeit, sondern schlicht mit dem angepeilten Enddatum der Liquidationsverfahren im Jahr 1881: wenn das Zehntkapital in 34 Raten abbezahlt werden sollte⁴¹, war 1848 die letzte Gelegenheit, die Liquidation des Zehntverhältnisses in Gang zu setzen. Tatsächlich sollte die Amortisationskasse 1880 ihren letzten Jahresbericht vorlegen: den Überschuss von 47'000 Fr. überwies sie der 1867 gegründeten Staatsbank zur Verringerung der Staatsschuld.

Die Amortisationskasse für die Grundlasten nahm 1838 ihre Arbeit auf. Schon ein Jahr später waren 155 Liquidationsverfahren in Gang gesetzt; bis 1849 waren alle 632 bestehenden Grundlasten erfasst. Das Liquidationsprozedere ging in der Folge recht zügig vorwärts und sollte bis 1871 erledigt sein⁴².

F. Freiburg: Die konkrete Ablösearbeit in der Zeit von 1848 bis 1871

Der Gang der Ablöseverfahren wurde in den nächsten Jahren interessanterweise nicht von den Verfassungsstürmen beeinträchtigt, welche der Kanton durchlebte. Freiburg engagierte sich 1847 stark im Sonderbundskrieg – allerdings auf der Seite der Verlierer. Das führte zur Besetzung des Kantons durch eidgenössische Truppen und zur Machtübernahme durch die Radikalen. Diese lösten den bisherigen Grossen Rat und den Staatsrat auf und erklärten sich selber zur provisorischen Regierung. Ein überwiegend aus Radikalen bestehender, neuer Grosser Rat verabschiedete am 4. März 1848 eine neue, *radikale* Verfassung; die Bevölkerung konnte über diese genauso wenig abstimmen wie über die neue Bundesverfassung, welche der Grosse Rat sozusagen stellvertretend für das Volk als angenommen erklärte. Die Kantonsverfassung legte ein Schwergewicht auf die Beseitigung der kirchlichen Vorrechte⁴³: Ausschluss der Geistlichen von allen öffentlichen Ämtern, Kontrolle über die Kirchengüter, Säkularisierung der Primarschule. Um den Kanton rasch zu modernisieren, schlossen die Radikalen die stark von der Kirche beeinflusste Bevölkerung kurzerhand von der

³⁹ Siehe die Aufstellung bei Walter, wie Anm. 4, S. 130ff.

⁴⁰ Loi du 14 novembre 1844 sur le rachat forcé de la dîme (Bulletin des lois 20, 1843-45, S. 250ff.).

⁴¹ Ebd., Art. 8, siehe auch Walter, wie Anm. 4, S. 132.

⁴² Ebd, S. 138.

⁴³ Vgl. Alfred Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte, Bd. 2, Bern 2004, S. 328.

politischen Partizipation aus. Volksversammlungen und Petitionen blieben erfolglos, Aufstände wurden mit Hilfe von Truppen niedergeschlagen. Die Amtsdauer des Grossen Rates wurde, um für möglichst lange Zeit Volkswahlen zu vermeiden, auf neun Jahre festgesetzt, diejenige des Staatsrates auf acht Jahre.

Erst 1856 konnte die Bevölkerung Einfluss auf die Regierung und die Verfassung nehmen. Bei den Gesamterneuerungswahlen wurden die Radikalen prompt aus den politischen Institutionen gefegt. Das Parlament wurde nun zu zwei Dritteln mit Konservativen und einem Drittel mit gemässigten Liberalen bestückt. Freiburg sollte für die nächsten hundert Jahre als "république chrétienne" von einer katholischkonservativen Mehrheit beherrscht werden.

Auch die konservative Regierung führte die Gesetzgebungswerke fort, welche in der vorhergehenden Epoche initiiert oder vorangetrieben wurden: neben dem bereits erwähnten, 1849 abgeschlossenen Zivilgesetzbuch u. a. auch der Erlass eines Handelsgesetzbuches (1849) und eines Strafgesetzbuches (1849), die Reform des Unterrichtswesens, die Gründung der Kantonalbank und einer Hypothekarkasse. Auch die Bemühungen um die Errichtung von Eisenbahnlinien wurden fortgesetzt. Und um die Ausfälle aus dem Wegfall der Zehnten zu kompensieren, wurden 1848 direkte Steuern auf Einkommen und Vermögen eingeführt⁴⁴. Erlass und Vollzug dieser Gesetze zeigen das kontinuierliche Bemühen um Modernisierung der verschiedenen Bereiche der Wirtschaft im ganzen 19. Jh., dies unabhängig vom jeweiligen politischen System. Das nachfolgende Régime übernahm vielmehr die Initiativen des Vorgängers. Diese beeindruckende Konstanz bestätigt die alte Regel: Verfassung vergeht, Verwaltung besteht.

Wenn damit auch die Ablösegesetzgebung von den politischen Stürmen der Jahrhundertmitte unbeeinträchtigt blieb, will dies noch nicht heissen, dass die Arbeit der beauftragten Behörden eine einfache gewesen wäre. Der Staatsrat setzte für die Initiierung und Begleitung der Zehntablösefälle ein Bureau ein, das mit der Überwachung der amtlichen Schätzer und der Schlichtung von Konflikten beauftragt wurde. Ein Mitglied des Staatsrates hatte den Vorsitz, ihm waren zwei Richter beigesetzt. Im Prinzip sollten sich die Parteien des zu liquidierenden Verhältnisses untereinander einigen und dem Bureau zwecks Registrierung einen Ablösevertrag einreichen. Was aber, wenn sich die Parteien nicht einigen konnten? In diesem Fall unternahm das Bureau einen Vermittlungsversuch. Wenn auch dieser scheiterte, wurde der Fall dem Staatsrat vorgelegt, der dann endgültig entschied⁴⁵.

⁴⁴ Loi du 27 septembre 1848 concernant l'impôt sur les fortunes, le revenue et le mouvement des immeubles (Bulletin des lois 23, S. 352ff.)

_

⁴⁵ Für die Ablösung der Grundlasten wurden vom Staatsrat eine Schätzungs- und eine Schlichtungskommission eingesetzt. Gegen Urteile der Schlichtungskommission konnte an das kantonale Appellationsgericht rekurriert werden: vgl. Loi concernant le rachat des redevanches féodales (wie Anm. 36), Art. 112, 134 und 135.

Die Arbeit des Bureaus fand ihren Niederschlag in einem Protokollbuch, das im Laufe der Jahre auf 700 Seiten angewachsen ist. Die Protokolle zeigen die Schwierigkeiten auf, mit denen das Bureau konfrontiert war:

- Die Ablösesumme sollte anhand der Ernteerträge der letzten 20 Jahre bestimmt werden. Zu diesem Zweck verpflichtete das Gesetz die ablösewilligen Zehntpflichtigen, die Buchhaltung der letzten 20 Jahre vorzulegen. Wo dies, verständlicherweise sehr häufig, nicht möglich war, musste man auf jene Preise rekurrieren, die in den letzten 20 Jahren auf öffentlichen Auktionen erzielt worden waren. Das war für Getreide möglich, denn dort konnte man auf die Preise zurückgreifen, welche die Regierung jeweils für den öffentlichen Getreidemarkt in der Hauptstadt festgesetzt hatte⁴⁶. Bei anderen agrarischen Erzeugnissen war man hingegen auf die Schätzungen von Experten angewiesen. Hier war das Ergebnis meist auch ein Stück weit "Verhandlungssache".
- Namentlich bei der Zehntablösung standen sich oft nicht bloss *ein* Berechtigter und *ein* Verpflichteter gegenüber, sondern auf der Seite der Verpflichteten manchmal ganze Gruppen. Bei einer Mehrzahl von Zehntpflichtigen desselben Zehntverhältnisses wurde die Ablösung für alle obligatorisch, wenn sich eine Mehrzahl dafür entschied⁴⁷. In Estavayer etwa hatte der Staat Freiburg Zehntforderungen gegenüber 325 Verpflichteten⁴⁸. Es bedurfte daher der Erarbeitung eines umfangreichen Verzeichnisses mit einem abgestuften Verteilschlüssel, denn nicht alle Verpflichteten schuldeten gleichviel. Und nicht alle wollten die geschuldeten Summen im selben Modus begleichen. Während der eine Verpflichtete eine einmalige Zahlung vorzunehmen wünschte, weil er die nötigen Mittel dazu hatte oder die Schuld klein war, wollte der andere mangels liquiden Mitteln in möglichst vielen Raten zahlen. Bei der Erstellung der Verzeichnisse kam es in diesem und in vielen anderen Fällen zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen.
- Gegenstand von Streitigkeiten war oft auch der Umfang der geschuldeten Leistung: sollte die Ablösesumme bei Getreidefrüchten zum Beispiel nur auf das Korn oder auch auf das Stroh erhoben werden? Letzteres stand üblicherweise den Feldarbeitern als Entschädigung für ihre Arbeit zu. Das Gesetz schwieg sich darüber aus. Die Kommission schlug hier vor, den Wert des Strohs aufzuteilen.
- Auf Anfang 1851 wurde landesweit der neue Schweizer Franken eingeführt; die Ablösesummen waren aber noch in alten Franken berechnet worden. Hundert alte Franken entsprachen 144 neuen Franken die Währung wurde, anders gesagt, um 44 % abgewertet⁴⁹. Das war für die Zehntberechtigten ein Nachteil, denn sie beka-

⁴⁶ Vgl. Loi concernant le rachat de l dîme (wie Anm. 31), Art. 10-13.

⁴⁷ Ebd., Art. 3.

⁴⁸ Walter, wie Anm. 4, S. 134.

⁴⁹ Ebd., S. 419 Fn. 166.

I. Die Ablösung der Grundlasten im Kanton Freiburg

men nun erheblich weniger. Die Amortisationskasse suchte das durch Leistungen aus einem Sicherungsfonds auszugleichen.

- Generell wurden die jährlichen Amortisationsraten oft zu spät und nur auf Mahnung der Kasse hin überwiesen.

Die Zusammenschau dieser Faktoren zeigt, dass die Ablösungsarbeit der involvierten Behörden äusserst aufwendig war und warum die Ablösung als Ganzes soviel Zeit beanspruchte. Auch wenn ab etwa 1850 vieles Routine war, war die Ablösung mit der Zahlung der letzten Raten erst in den frühen 1870er-Jahren abgeschlossen. In einer Zeit, in der in den mehrheitlich städtischen Teilen der Schweiz die Industrialisierung schon weit fortgeschritten war, die Kaminschlote rauchten, die Maschinenproduktion florierte und Banken, Börsen und Versicherungen entstanden, um die stark angeschwollenen Kapitalströme zu meistern, beseitigte Freiburg noch die letzten ökonomischen Reste des Ancien Régime. Das Wirtschaftsrecht der Schweiz war im 19. Jh. also nicht nur damit beschäftigt, Neues normativ zu erfassen, wie zum Beispiel im Bereich des Eisenbahnverkehrs⁵⁰ und des Haftplichtrechts, sondern auch Altes in geordneten Bahnen zu liquidieren.

Bleibt zum Schluss die Frage, ob die Bauern die Verlierer dieser Transformation des Wirtschaftsrechts gewesen sind. Gemeinhin geht man davon aus, dass die Bauern verschuldet aus diesem Ablöseprozess hervorgegangen sind, weil sie quasi nur die alten Gläubiger gegen neue (die Banken) ausgetauscht haben. Dann hätte es gar keine "Re-Ökonomisierung" des Bodens gegeben. François Walter hat dies für Freiburg untersucht und die Schulden der Bauern aufgrund von Ablöseforderungen der Gesamtentwicklung der bäuerlichen Verschuldung gegenüber gestellt. Es zeigt sich, dass die Verschuldung des bäuerlichen Bodens zwischen 1830 und 1880 rapide und um ein Vielfaches zunahm. Mitte des 19. Jhs. stellten die Schulden aufgrund der Ablösung aber keine 5 % der gesamten kantonalen Hypothekarschuld mehr dar⁵¹. Sie fielen damit kaum mehr ins Gewicht. Der Kapitalhunger der Bauern ergab sich vielmehr aus anderen Gründen: um wirtschaftlich überleben zu können, waren sie auf eine Modernisierung der Anbaumethoden angewiesen⁵². Das aber setzte vermehrt Kapital voraus, welches man sich dank Einführung des Hypothekarwesens nun leicht beschaffen konnte. Et bien: il vaut y profiter! Die Verschuldung war zu etwas Alltäglichem, Banalem geworden. Sie hat den Bauernstand (und nicht nur diesen!) seither fest im Griff.

_

⁵⁰ Siehe dazu Alain Prêtre, Eisenbahnverkehr als Ordnungs- und Gestaltungsaufgabe des jungen Bundesstaates, Freiburg 2002.

⁵¹ Ebd., S. 154.

⁵² Vgl. Geschichte des Kantons Freiburg, Bd. 2, wie Anm. 22, S. 889ff.